

in der ergänzten Fassung vom 17. April 2015

Solidaritätsprinzip

Wesentliche Grundlage für die finanzielle Ausstattung des Vereins ist das Beitragsaufkommen der Mitglieder. Der Verein ist darauf angewiesen, dass alle Mitglieder ihre Beitragspflichten, die in der Satzung grundsätzlich geregelt sind, in vollem Umfang und pünktlich erfüllen. Nur so kann der Verein seine Aufgaben erfüllen und seine Leistungen gegenüber seinen Mitgliedern erbringen. Beiträge sind eine Bringschuld der Mitglieder.

§1 Grundsatz

Diese Beitragsordnung ist nicht Bestandteil der Satzung. Sie regelt die darüberhinausgehenden Beitragsverpflichtungen der Mitglieder und kann nur von der Mitgliederversammlung des Vereins geändert werden.

§2 Beschlüsse

- (1) Die Mitgliederversammlung beschließt die Höhe der Beiträge. Der Vorstand legt die Gebühren fest.
- (2) Die festgesetzten Beträge werden zum 1. Januar des folgenden Jahres erhoben, in der der Beschluss gefasst wurde. Durch Beschluss der Mitgliederversammlung kann auch ein anderer Termin festgelegt werden.

§3 Beitragshöhe

Die Beitragshöhe beträgt für

- (1) ordentliche Mitglieder (natürliche oder juristische Personen) mindestens 6,50 Euro monatlich,
- (2) Fördermitglieder mindestens 78,- Euro jährlich,

Es kann befristet ein reduzierter Mindestbeitrag von 3,25 Euro monatlich gewährt werden für

- (1) Schüler*innen, Auszubildende und Studierende mit entsprechendem Nachweis über eine Vollzeitausbildung und Sozialdienstleistende
- (2) Mitglieder ohne oder mit geringem Einkommen befristet für 12 bzw. 24 Monate. Diese Frist kann vom Vorstand auf Antrag verlängert werden.

§4 Bankeinzug

Die Zahlung der Beiträge erfolgt im Bankeinzugsverfahren vierteljährlich zum Quartalersten, kann aber auch als Jahresbeitrag im Voraus geleistet werden. Förderbeiträge sind immer als Jahresbeitrag im Voraus zu leisten. Eine Reduktion des Beitrages bei jährlicher Zahlweise im Voraus ist nicht möglich.

Bei Rücklastschrift des Beitragseinzuges werden Gebühren erhoben.

§5 Säumnis

Im Säumnisfall wird das Mitglied schriftlich gemahnt. Zahlt ein Mitglied trotz zweifacher Mahnung nicht und ist mit der Zahlung von mehr als einem halben Jahresbeitrag im Rückstand, so gilt die Nichtzahlung als Austritt. In der zweiten Mahnung ist auf die Folgen der Nichtzahlung hinzuweisen.

§6 Beitragsbescheinigung

Nach Ablauf des Geschäftsjahres erhält das Mitglied auf Anforderung eine Bescheinigung über gezahlte Mitgliedsbeiträge.

§7 Beschlussfassung und Bekanntgabe

Die Mitgliederversammlung hat diese Beitragsordnung am 20.05.2001 beschlossen und am 17.04.2015 ergänzt. Für Mitglieder, die nach diesem Zeitpunkt dem Verein beitreten, ist sie verbindlich.